

Kleine Anfrage

Reisen von Personen mit Schutzstatus S

Frage von Landtagsabgeordneter Thomas Rehak

Antwort von Regierungsrat Hubert Büchel

Frage vom 04. März 2026

Seit Kriegsausbruch haben 1'442 Personen in Liechtenstein ein Schutzgesuch gestellt. Aktuell halten sich rund 900 Personen aus der Ukraine im Land auf, davon waren Ende Februar 2026 201 minderjährig.

Erwerbstätige Asylsuchende bzw. Personen mit Schutzstatus S unterliegen einer Lohnzession. Sie erhalten pro Person und Tag 10 Franken Fürsorgeleistungen, 4 Franken Taschengeld sowie eine Motivationsprämie von 20 Prozent des Nettolohnes, sofern sie einer Arbeit nachgehen.

Gemäss Faktenblatt „Schutzstatus S“ des Ausländer- und Passamts (APA) dürfen Personen mit vorübergehendem Schutz und gültigem biometrischen Reisepass im Schengen-Raum reisen und nach Liechtenstein zurückkehren. Landesabwesenheiten ab einer Nacht sind der Flüchtlingshilfe (FHL) und dem APA vorgängig zu melden; ab dem 15. Abwesenheitstag werden Leistungen eingestellt. Reisen in die Ukraine sind grundsätzlich möglich. Hierzu meine Fragen:

- * Das Faktenblatt des APA erweckt den Eindruck, Reisen in die Ukraine seien nur aus bestimmten Gründen zulässig. Rechtlich besteht jedoch lediglich eine Meldepflicht ohne Vorgabe eines Reisegrundes. Wie erklärt die Regierung diese Diskrepanz? Ist sie bereit, die Informationen rechtlich klarer formulieren zu lassen?
- * Wie viele Schutzbedürftige meldeten in den letzten zwei Jahren eine Auslandsreise, wie viele davon in die Ukraine, bzw. wie lange dauerte der durchschnittliche Aufenthalt in der Ukraine, und wie hoch schätzt die Regierung eine allfällige Dunkelziffer?
- * In Norwegen sind Reisen in die Ukraine für Personen mit entsprechendem Schutzstatus grundsätzlich nicht erlaubt, da dies als Wegfall des Schutzbedürfnisses gewertet wird. Welche Argumente sprechen aus Sicht der Regierung für bzw. gegen eine vergleichbare Regelung?

- * Wie viele Personen im erwerbsfähigen Alter mit Schutzstatus S waren im vergangenen Kalenderjahr ganzjährig erwerbstätig? Bitte aufgeschlüsselt nach Beschäftigungsgrad (100 %, 80–99 %, 50–79 %, unter 50 %) sowie separat ausgewiesene Personen in Arbeitsprogrammen.
- * Welche Zielwerte (in Vollzeitäquivalenten) hat die Regierung für die Erwerbstätigenquote von Personen mit Schutzstatus S, die seit 2022 oder 2023 anwesend sind, festgelegt und wie hoch ist der aktuelle Zielerreichungsgrad?

Antwort vom 06. März 2026

zu Frage 1:

Im Faktenblatt steht konkret «Personen mit vorübergehender Schutzgewährung und einem gültigen biometrischen Reisepass können gem. Ukraine-Schutzverordnung im Schengen-Raum reisen und nach Liechtenstein zurückkehren.» Weiter steht: «Schutzsuchende dürfen auch in die Ukraine reisen um z.B. Angehörige zu pflegen, die das Land nicht verlassen können oder um Söhne, Väter und Ehemänner zu besuchen, welche im Krieg kämpfen.» Es ist somit klar ersichtlich, dass es sich um eine beispielhafte Aufzählung handelt. Die Regierung sieht deshalb keinen Änderungsbedarf.

zu Frage 2:

Das Ausländer- und Passamt (APA) führt keine Statistiken zu den Auslandsreisen von Schutzsuchenden. Gemäss Art. 5 der Ukraine-SchutzV dürfen Schutzbedürftige mit dem Ausweis S ohne besondere Bewilligung des APA im Schengen-Raum reisen. Landesabwesenheiten sind dem APA lediglich zu melden. Ab dem 15. Tag der Abwesenheit werden die Leistungszahlungen eingestellt. Zudem verfügt das APA bei Landesabwesenheiten, welche einer Verlegung des Lebensmittelpunkts ins Ausland gleichkommen, das Erlöschen des Schutzstatus. Neben der Meldung von Seiten der Schutzsuchenden überprüft auch die FHL die Landesabwesenheit und meldet längere Abwesenheiten dem APA, welche wie bereits erwähnt, Einfluss auf Leistungen oder die Aufrechterhaltung des Schutzstatus haben könnten.

zu Frage 3:

Bei anerkannten Flüchtlingen wird das Asyl gemäss Art. 40 Abs. 1 Bst. b AsylG widerrufen, wenn sich diese freiwillig wieder unter den Schutz des Staates, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, stellen. Eine Heimatreise fällt unter diese Bestimmung.

Schutzbedürftige sind keine anerkannten Flüchtlinge und diesen nicht gleichgestellt. Der Schutzstatus ist vielmehr rückkehrorientiert. Grund für das Schutzbedürfnis ist im Ukraine-Konflikt im Gegensatz zur üblichen Situation bei Flüchtlingen auch nicht der ukrainische Staat, sondern der russische. Der ukrainische Staat bietet den ukrainischen Schutzbedürftigen nach wie vor konsularische Dienstleistungen an, welche von den Schutzbedürftigen problemlos in Anspruch genommen werden können.

Wie im Faktenblatt festgehalten, fördert der Beibehalt und die Pflege von Kontakten im Heimatland gemäss Experten die Rückkehrfähigkeit und -bereitschaft der Schutzbedürftigen. Insbesondere ist in Bezug auf den Krieg in der Ukraine zu berücksichtigen, dass Männer im wehrpflichtigen Alter die Ukraine nicht verlassen dürfen. In Liechtenstein halten sich eine Vielzahl ukrainischer Kinder auf, dessen Väter sich nach wie vor in der Ukraine aufhalten, nicht ausreisen dürfen und teilweise im Militär dienen. Die Mütter und Kinder reisen teilweise kurzfristig für wenige Tage in die Ukraine, um die Väter zu sehen, wenn diese Fronturlaub haben. Den ukrainischen Schutzbedürftigen die Reise in die Ukraine zu verbieten, würde bedeuten, diesen Kindern die Möglichkeit zu nehmen, ihre Väter zu sehen, was nicht mit dem Kindeswohl vereinbar ist. Auch für die ukrainischen Männer, insbesondere diejenigen, die im Militär dienen, ist es für ihre spätere Wiedereingliederung in die Gesellschaft wichtig, die Beziehung zur Familie aufrecht zu erhalten.

zu Frage 4:

Derzeit sind rund 200 Asyl- und Schutzsuchende erwerbstätig. Die gewünschten Angaben können nur durch Einzelfallprüfung eruiert werden. Bei den Arbeitsprogrammen für Asyl- und Schutzsuchende handelt es sich jeweils um Kurzeinsätze im Auftrag des Landes und der Gemeinden.

zu Frage 5:

Die Regierung hat bisher keine Zielwerte für die Beschäftigungsquote von Schutzsuchenden festgelegt. Derzeit haben 32% der Schutzsuchenden zwischen 18 und 64 Jahre ein aufrechtes Arbeitsverhältnis.